

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Verwendung einer Gasrückfuhrleitung während des Löschens (1.4.3.7.1)

Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

Korrekturen zu CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/37

1. Einleitung

Der Europäischen Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC) und Fuels Europe haben mit Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/37 einen Vorschlag für eine bessere Formulierung des Absatzes 1.4.3.7.1 ADN vorgelegt. Dieser Vorschlag basiert auf der Grundlage des ADN 2017 und berücksichtigt nicht die angenommenen und mit Dokument ECE/ADN/45 veröffentlichten Änderungen für das ADN 2019. Das ZKR Sekretariat schlägt daher eine Anpassung des Vorschlags vor.

2. Hintergrund

Absatz 1.4.3.7.1 ADN wird für das ADN 2019 wie folgt geändert (siehe hierzu auch Dokument ECE/ADN/45)

1.4.3.7.1 Der Buchstabe i) erhält folgenden Wortlaut:

„i) hat sicherzustellen, dass in der Gasrückfuhrleitung, wenn es erforderlich ist sie an die Gasabfuhrleitung anzuschließen und nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt“.

CEFIF und Fuels Europe schlagen in Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/37 folgende Änderung des Absatzes 1.4.3.7.1 ADN für das ADN 2021 vor:

„i) hat, wenn die landseitige Einrichtung während des Entladevorgangs eine Gasrückfuhrleitung zum Schiff erfordert, sicherzustellen, dass in der Gasrückfuhrleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, die das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt.“

Bei der Analyse des Vorschlags fiel dem ZKR Sekretariat auf, dass der für das ADN 2019 eingefügte Verweis auf den Explosionsschutz („und nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist“) in dem Vorschlag

von CEFIC und Fuels Europe nicht mehr enthalten ist. Nach Rücksprache wurde das ZKR Sekretariat von CEFIC gebeten, einen Vorschlag für eine Anpassung an das ADN 2019 vorzulegen.

3. Vorschlag

1.4.3.7.1 Der Buchstabe i) erhält folgenden Wortlaut:

„i) hat sicherzustellen, wenn während des Entladevorgangs eine Gasabfuhrleitung angeschlossen ist und nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, sicherzustellen, dass in der Gasrückfuhrleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, die das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;“

Deleted: die landseitige Einrichtung während des Entladevorgangs eine Gasrückfuhrleitung zum Schiff erfordert

“(i) ~~Ensure~~ Ascertain that, ~~if the~~ vapour return piping ~~is~~ connected during unloading operation ~~and~~ explosion protection is required according to column (17) of Table C of Chapter 3.2, ~~that~~ there is a flame-arrester in the vapour return piping pipe ~~which~~ to protects the vessel against detonations and flame-fronts from the landward side;”

Deleted: when

Deleted: back to the vessel

Deleted: is required by the landside installation

Deleted: when

« i) ~~Veiller~~ s'assurer que, là où les installations à terre exigent la présence d'une conduite de retour de vapeur au navire pendant le déchargement et lorsque la protection contre les explosions est exigée selon la colonne (17) du tableau C du chapitre 3.2, qu'il y ait un coupe-flammes dans la conduite de retour de gaz protégeant le bateau contre les détonations et les passages de flammes provenant du côté terre; ».
